

kriens

Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder



vom 24. November 2011

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2012

Erlass Nummer

5801

Inhalt

I	Einleitung	3
	Art. 1 Zweck ²	3
	Art. 2 Grundsätze ²	3
II	Betreuungsgutschein	3
	Art. 3 Definition ²	3
	Art. 4 Anspruchsberechtigung ^{2,3}	3
	Art. 5 Antrag ⁴	3
	Art. 6 Ermittlung der Höhe und der Anzahl der Betreuungsgutscheine ³	3
	Art. 7 Massgebendes Einkommen ¹	4
	Art. 8 Änderung der Verhältnisse ²	4
	Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	4
	Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine.....	4
III	Rechtspflege	5
	Art. 11 Rechtsmittel.....	5
IV	Ausführungs- und Übergangsbestimmung	5
	Art. 12 Finanzielle Unterstützung.....	5
	Art. 13 Verordnung des Stadtrates ³	5
V	Schlussbestimmungen	5
	Art. 14 Inkrafttreten ³	5
	Anhang Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum ...	6
	Tabelle der Änderungen des Reglements über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom 24. November 2011	7

I Einleitung

Art. 1 Zweck²

Die Stadt Kriens unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Art. 2 Grundsätze²

¹ In der Stadt Kriens werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht.

² Die Stadt Kriens engagiert sich in diesem Bereich, indem sie:

- a. die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt;
- b. Steuerungs- und Koordinationsaufgaben übernimmt.

II Betreuungsgutschein

Art. 3 Definition²

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Stadt Kriens, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung^{2,3}

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch:
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehender Elternteil von mindestens 20 % und
- b. Wohnsitz in der Stadt Kriens und
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist, und
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

³ Der Stadtrat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Antrag⁴

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Departement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitutionen über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, die Auszahlungsadresse sowie die Steuerveranlagung).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Ressort und Ressort Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 6 Ermittlung der Höhe und der Anzahl der Betreuungsgutscheine³

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird durch den Stadtrat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

² Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Jedes weitere Kind der Familie bzw. der Einzelperson, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

³ Die Anzahl auf Betreuungsgutscheine pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

⁴ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁵ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen ¹

¹ Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist vom steuerbaren Einkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Hinzuzuzählen sind:

- a. die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbstständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40, Abs. 1 lit. d des Steuergesetzes.
- b. Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 40, Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes.
- c. die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbst genutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen.
- d. verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 des Steuergesetzes.
- e. 10 % des steuerbaren Vermögens.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse ²

¹ Die antragsstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Kriens innert einer Woche dem zuständigen Departement melden.

² Aufgrund der aktuellen Einkommensdaten wird das neue massgebende Einkommen ermittelt und die Betreuungsgutscheine entsprechend angepasst.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung ausbezahlt.

Art. 9 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen, vom zuständigen Departement zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Das zuständige Departement führt eine Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Departement das Recht und die Pflicht, bei Kindertagesstätten oder Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Das zuständige Departement entscheidet über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste mit den Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen.

Art. 10 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institution nicht nach, erfolgt eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe sind vom zuständigen Departement zurückzufordern. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach Auszahlung.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III Rechtspflege

Art. 11 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

IV Ausführungs- und Übergangsbestimmung

Art. 12 Finanzielle Unterstützung

¹ Das zuständige Departement kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2012 befristet.

² Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

³ Das zuständige Departement entscheidet abschliessend.

Art. 13 Verordnung des Stadtrates ³

Der Stadtrat erlässt in einer Verordnung alle weiteren Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Betreuungsgutschriften fest.

V Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten ³

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Kriens, 24. November 2011
Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona
Einwohnerratspräsidentin

Guido Solari
Schreiber

**Anhang Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach
Arbeitspensum**

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
mit alleinerziehendem Elternteil	mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partner/-in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47 Tage
30 %	130 %	71 Tage
40 %	140 %	94 Tage
50 %	150 %	118 Tage
60 %	160 %	142 Tage
70 %	170 %	165 Tage
80 %	180 %	189 Tage
90 %	190 %	212 Tage
100 %	200 %	236 Tage

Tabelle der Änderungen des Reglements über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom 24. November 2011

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Dezember 2014	Art. 7 Abs. 1	geändert	¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens.	130/2014
2	1. Januar 2019	Art. 1 Art. 2 Abs. 1 + 2 Art. 3 Art. 4 Abs. 1 lit. b Art. 8 Abs. 1	geändert	Gemeinde	140/2018
3	1. Januar 2019	Art. 4 Abs. 3 Art. 6 Abs. 1 Art. 13 Art. 14	geändert	Gemeinderat	140/2018
4	1. Januar 2019	Art. 5 Abs. 3	geändert	Steueramt	140/2018